

Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 01.04.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Eriskirch aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Berechnung des Beitrages die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen,

- für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres
- für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird der zuviel entrichtete Beitrag erstattet.

(4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemißt sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

**§ 4
Meßbetrag**

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen ergeben sich aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer). Zu Ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

**§ 5
Vorteilssatz**

Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Meßzahl der Beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 6
Höhe des Beitrags**

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 5 v. H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als **5,00 €**/ 10,00 DM beträgt.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je kurtaxenpflichtigen Übernachtung **0,15 €**/ 0,30 DM.

**§ 7
Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum für den Beitrag nach § 6 Abs. 1 ist das Kalenderjahr. Erhebungszeitraum für den Beitrag nach § 6 Abs. 2 ist die kurtaxepflichtige Übernachtungszeit entsprechend der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der jeweils gültigen Fassung. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8
Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9
Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 1 Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.

Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxensatzung vom 01.04.2001 verbunden werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Die genannten Euro - Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM - Beträge außer Kraft.

Ausgefertigt,
Eriskirch, den 16.03.2001

- S p i e t h -
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.